

Vereinbarung über die Einrichtung eines Glasfaser-Hausanschlusses

zwischen

AVACOMM Systems GmbH
Rudolf-Diesel-Ring 27

D-83607 Holzkirchen

(im Folgenden AVACOMM genannt)
und dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (im Folgenden Auftraggeber genannt)

<input type="radio"/> Person			<input type="radio"/> Firma			<input type="radio"/> Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)					
Vorname, Nachname / Firma / WEG*						ggfs Kontakt (Vorname, Nachname) bei Firma oder WEG					
Strasse*				Hausnummer*		Telefonnummer*					
PLZ*		Ort*		E-Mail-Adresse*							

für die Liegenschaft

Strasse*				Hausnummer*		Gemarkung (falls bekannt)					
PLZ*		Ort*		Flur (falls bekannt)		Flurstück (falls bekannt)					
Anzahl von Wohneinheiten*				Anzahl von Gewerbeeinheiten*				*Pflichtfelder!			

Grundvoraussetzung für die Gewährung der nachfolgenden Konditionen ist der Eingang der unterzeichneten Vereinbarung inklusive Nutzungsvertrag bei AVACOMM vor Ende des Aktionszeitraumes (entsprechend Poststempel). In jedem Fall bleiben Ihnen aber auch darüber hinaus nach Erhalt Ihrer Unterlagen 14 Tage Zeit, sich zu entscheiden.

Der Vertrag kommt nach Ortsbegehung und Auftragsbestätigung durch AVACOMM, spätestens jedoch mit der Ausführung der Leistungen zustande.

Der Aktionszeitraum ist festgelegt bis 31.03.2022

Falls an der anzuschließenden Adresse bereits ein AVACOMM-Internet-Tarif genutzt wird, oder spätestens bis zur Rechnungsstellung für die einmaligen Anschlusskosten ein Tarif an der Adresse bestellt wird, betragen die einmaligen Anschlusskosten¹ für den Hausanschluss 0,00 € inkl. 19% USt.

Andernfalls betragen die einmaligen Kosten für den Hausanschluss 850,00 € inkl. 19% USt.

Die Kosten für den Hausanschluss werden dem Auftraggeber frühestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.

¹ Sind zusätzliche und/oder aussergewöhnliche Gegebenheiten zu berücksichtigen (z.B. vorhandene Leerrohre oder ein sehr großer Abstand des Gebäudes zur Strasse), wird eine individuelle Festlegung der Anschlusskosten durch AVACOMM erfolgen.

Bemerkungsfeld für Anschlussgegebenheiten

Folgende Leistungen werden gegen die jeweiligen einmaligen Anschlusskosten von AVACOMM erbracht:

Das Gebäude auf obengenannter Liegenschaft wird an das öffentliche Versorgungsnetz von AVACOMM Systems GmbH mittels eines Glasfaseranschlusses auf dem Grundstück des anzuschließenden Gebäudes (Anschlussgrundstück) angebunden.

Der Gebäudeanschluss endet mit dem (optischen) Hausübergabepunkt (HÜP) an der Außenwand oder innerhalb des Gebäudes. Der HÜP stellt die Schnittstelle zur Gebäudeverkabelung (Inhaus-Verkabelung) dar.

Aktive Technik wie auch Inhaus-Verkabelung (- Verkabelung gebäudeseitig ab Abschlusspunkt/ HÜP -) sind nicht Bestandteil des Hausanschlusses oder dieser Vereinbarung über die Einrichtung eines Glasfaser-Hausanschlusses! Die Weiterverlegung des Glasfaserkabels innerhalb des Gebäudes nach dem HÜP wird bei Bedarf separat angeboten.

Pflichten des Auftraggebers

- Bereitstellung einer geeigneten, ausreichend großen und zugänglich zu haltenden Montagefläche für den HÜP
- Dauerhafte Sicherstellung des permanenten Zuganges zum HÜP (- dies betrifft nur Mehrparteiengebäude und gewerblich genutzte Gebäude)

Allgemeines

Der Auftraggeber und Vertragspartner sichert zu, Eigentümer des betreffenden Grundstücks gemäß Grundbucheintrag zu sein, oder falls der Auftraggeber und Vertragspartner nicht Eigentümer ist, so sichert dieser zu, vom Eigentümer zum Abschluss dieser Vereinbarung bevollmächtigt zu sein. Hierzu legt der Vertragspartner eine schriftliche Vollmacht des Eigentümers vor, welche als Anlage dieser Vereinbarung beizufügen ist.

Die von AVACOMM eingebrachten Installationen inkl. HÜP sind Teil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes und entsprechend zu behandeln. Vorsätzliche Beschädigung der Einrichtungen ist strafbar. Der Auftraggeber haftet weiters gegenüber AVACOMM für Schäden durch äußere Einflüsse an den von AVACOMM eingebrachten Installationen, sofern diese auf unsachgemäße Behandlung durch ihn oder dritte Personen zurückführbar sind.

Der Auftraggeber wird AVACOMM umgehend über eventuelle Beschädigungen an den Installationen informieren.

Die eingebrachten Installationen verbleiben im Eigentum der AVACOMM.

Andere Reparaturen und Wartungsarbeiten an der Infrastruktur von AVACOMM bis einschließlich Hausübergabepunkt (HÜP) gehen zu Lasten von AVACOMM.

Für eventuelle künftige bauliche Veränderungen, welche gegebenenfalls eine Verlegung oder Änderung des Anschlusses erfordern, sichert AVACOMM ihre Mitwirkung zu. Dabei entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

Der Anschlussvertrag verpflichtet den Auftraggeber und Vertragspartner nicht zur Abnahme eines Breitbandzugangs mit monatlichen Gebühren.

Voraussetzung für das Gültigwerden dieser Vereinbarung ist das Vorliegen eines gegenseitig gezeichneten und gültigen Nutzungsvertrags zwischen dem Eigentümer und AVACOMM gemäß § 54a TKG. Dieser Nutzungsvertrag ist der Anschlussvereinbarung beizulegen.

Die angeführten Hinweise und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AVACOMM Systems GmbH habe ich gelesen und erkläre mich damit einverstanden. Alle von mir gemachten Angaben sind korrekt. Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift:

Anlage 1: Besondere Geschäftsbedingungen Hausanschluss

Anlage 2: Information über Hausanschluss und Glasfaser-Inhaus-Verkabelung

Datum / Ort	Unterschrift

Bitte senden Sie diese Vereinbarung, zusammen mit nachfolgendem Nutzungsvertrag, vollständig ausgefüllt zurück an:

AVACOMM Systems GmbH
Rudolf-Diesel-Ring 27
D-83607 Holzkirchen
E-mail: kundenmanagement@avacomm.com
Fax: +49 8024 46775-98

zwischen

AVACOMM Systems GmbH
Rudolf-Diesel-Ring 27

D-83607 Holzkirchen

(im Folgenden AVACOMM genannt)
und dem Eigentümer/der Eigentümerin:

<input type="radio"/> Person			<input type="radio"/> Firma	<input type="radio"/> Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)	*Pflichtfelder!
Vorname, Nachname / Firma / WEG*			ggfs Kontakt (Vorname, Nachname) bei Firma oder WEG		
Strasse*	Hausnummer*		Telefonnummer*		
PLZ*	Ort*	E-Mail-Adresse*			

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist gemäß § 45a TKG damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück:

Strasse*		Hausnummer*		Gemarkung (falls bekannt)	
PLZ*	Ort*	Flur (falls bekannt)		Flurstück (falls bekannt)	

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vor installierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen.

Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist.

Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Datum / Ort	Unterschrift
-------------	--------------